

verliesse, alss ihme befohlen ist, oder nit etwa einen andern fehler schiesse."

AH 32, 109-110^r

56

[ca. 1630]

A

"DES FURIERERN AMBT UNDT BEVELCH"

"Der Furierer soll ein fleissieger, Mühsamer undt uffrichtieger man sein. Er soll sich seinem Quartiermeister undt den Obersten Furierern zulieben machen.

Er wirdt wan man reiset, mit gemeltem Quartiermeister Oberst Furierern voran Reitten, dass Quartier für sein Fendtlein zuempfangen.

Er wirdt wan er sein Quartier von gemeltem Quartiermeister empfangen hatt, den ... [?] Rodell der Paroissen vom Meyer des dorffs oder flecken begeren, undt die bolleten ordentlich schreiben lassen, dieselbiegen mit den andern Furierern ohn allen Vorthail theylen, wofern andere Fendlein in derselbiegen Paroissen oder Flecken gelosiert seindt, ist es aber dass man Cantoniert, so wirdt er Ordentlich mit den andern Furierern die abtheilung machen, undt seinen theil, mit dem Zeichen oder schielt seines orths Verzeichnen, dessen er sich benügen wirdt, undt nit andere schielt seinen mitgespanen durchwüsch, oder ihnen durch list bolleten verzwicke, wie etlich im bruch haben.

Er soll wo möglich schreiben und lesen können.

Dass er vorauss undt ab seinem hauptman, Lütenamt, Fenderich, sambt andere Amtslüth losiere, dem nach den Rottmeistern die übrige bolleten ohn allen vorthail usstheile.

Er soll niemalen in sein losament gehen, es sey dan Jederman gelosiert, undt soll ein uffsehens haben, dass kein Unordnung under den soldaten wegen der losamenter entstande.

Jst man im feldt gelosiert, wirdt er wie obgemelt mit dem Quartiermeister, Obersten Furierern, undt andern Furierern voran Reyttten, dass Quatier helfen abtheylen, seinen verfallenen theyll fleyssieg abreissen, undt mit riess, stunden oder andern sachen mit hülff etlicher soldaten auch abzeichnen.

Jst man in Guarnison gelosiert, undt man ihme ein Zahl Madratzen, strow-säck, leylachen, houbtküssen, decken, geschier undt andere sachen übergiebt, wirdt er ein fleissieg obacht darauff haben, undt dasselbiege wochentlich besichtigien, damit nicht verlohren werde, undt volkommendliche rechnung drum geben möge, wan er darumb ersucht wirdt.

Jst man dan in Quartieren gelosiert, und er uss etlichen heüsern bacquet nimbt, soll er dasselbiege fleyssieg uffschreiben, damit wan man verruckt, er alles wiederumb erstatten möge.

Dass er niemalen kein Verehrung von keinen burgern noch bauren nehme, ein

Quartier oder heüser zu freyen, dan er der gantzen Compagnie unrecht thut, undt dessen hochstraffwürdieg ist.

Dass er wan man in Guarnison, oder sonsten lang im Quartier still liegt, von hauss zu hauss gehe, sehe wie die Soldaten gelosiert sindt, findt er dass sie nit erbarlich gelosiert sein soll er ordnung schaffen, dass sie besser gelosiert werden, undt soll ein ufsehens haben, dass die soldaten weder die better, noch andere sachen, in den losamentern verderben, ... und soll nit gestatten, dass die Soldaten ihre losamentern ohne sein wissen undt willen verendern, soll auch seinen ContreRodell von allen losamentern haben, undt wiessen, wo ein Jeder glosiert ist, undt wo müglich, soll er denselbiegen wan man reiset alle nacht haben.

Dass er die Trabanten und spielleüt Jederzeit so nach an des hauptmans herberg, oder wo das Fendtlein sein wirdt, alsss müglich ist, losiere, damit er sie, wan er ihrer vonnöthen, an der handt habe.

Die Ambtsleüth wirdt er so viel er mag hin undt wieder im Quartier losieren, damit ein bessers ufsehens über die Soldaten geschehe.

Er wirdt sich oft in seines hauptmans herberg finden lassen, so wol seinen befelch zu empfaen, alss ihme anzuzeigen, wass sich im Quartier wegen der losamentern zutragen magh."

AH 32, 110^V-111 - Blatt 111^V leer

[ca. 1630]

A

NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN] ZUM MILITAERISCHEN DIENSTBETRIEB

- [1.] Kein Soldat dürfe sich ohne Erlaubnis seines Hauptmanns vom Quartier [seiner Kompagnie] in das einer andern begeben. Denn nur zu oft würden "Unrüewige, Truzige gsellen" in andern Quartieren "unfüeg und hendel" beginnen. Er denke dabei insbesondere an den Streit des "Lucerner Blakhen mit Bouquet [?]".
- [2.] Die "gfrorne Kunst [Fähigkeit, jemanden durch Zauberei unempfindlich zu machen]" sei verboten.
- [3.] Der Feldprediger solle von Zeit zu Zeit in den Quartieren predigen und dabei auch nach den Kranken sehen.
- [4.] Der Artikel "wegen dess Ussryssens der Soldaten Ist Zuo mildt".
- [5.] Die Soldaten seien anzuhalten, bis spätestens um 9 Uhr abends in ihre Quartiere zurückzukehren.

AH 32, 112 - Blatt 112^V leer